

# **BGer 6F 28/2014 vom 16. März 2015**

Bundesgericht, 2015-03-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6F\\_28\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_28_2014)

FR: TF 6F 28/2014 du 16 mars 2015

IT: TF 6F 28/2014 del 16 marzo 2015

## **Regeste**

Gesuch um Revision des bundesgerichtlichen Urteils 6B\_834/2014 vom 27. Oktober 2014 | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht wies mit Urteil 6B\_834/2014 vom 27. Oktober 2014 eine Beschwerde der Gesuchstellerin ab, soweit darauf einzutreten war. Die Gesuchstellerin ersucht um Revision und beantragt, das Bundesgerichtsurteil vom 27. Oktober 2014 im Verfahren 6B\_834/2014 sei aufzuheben.

### **E. 2**

Die Gesuchstellerin macht geltend, das Bundesgericht habe den Revisionsgrund von Art. 121 lit. c BGG verwirklicht. Es habe den Antrag, das Obergericht sei anzuweisen, dem Vertreter der Gesuchstellerin eine kurze Nachfrist zur Heilung der Säumnisse anzusetzen, nicht beurteilt (Gesuch S. 1 Ziff. 1). Es kann offenbleiben, ob das Bundesgericht den Antrag ausdrücklich hätte behandeln müssen. Die Gesuchstellerin hatte es im kantonalen Verfahren trotz wiederholter Fristansetzung und Androhung der Säumnisfolgen unterlassen, den Postaufgabebeleg sowie die Unterlagen der Post betreffend Nachforschung der Sendung im Original einzureichen, obwohl ihr diese einfache Handlung durchaus zuzumuten gewesen wäre (Beschluss des Obergerichts vom 25. Juli 2014 S. 4/5 E. II/2 und II/3). Welche Bestimmung es vorgeschrieben hätte, unter diesen Umständen eine weitere "kurze Notfrist zur Heilung der Mängel" anzusetzen, vermochte die Gesuchstellerin in der seinerzeitigen Beschwerde nicht darzulegen (vgl. das Zitat im Revisionsgesuch S. 1 Ziff. 1) und ist denn auch nicht ersichtlich.

### **E. 3**

Im Übrigen stellt die Gesuchstellerin den Text des bundesgerichtlichen Urteils dem gegenüber, was sie als den "aktenkundigen Sachverhalt" bezeichnet. Dabei rügt sie im Wesentlichen, das Bundesgericht habe zwei Eingaben ihres Ehemannes vom 9. Mai und 10. Juni 2014 übersehen und dadurch den Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG verwirklicht (Gesuch S. 2). Auf diese beiden Eingaben hatte das Obergericht indessen im seinerzeit vor Bundesgericht angefochtenen Beschluss ausdrücklich hingewiesen, und genau daraus ergab sich, dass sich die Gesuchstellerin aus Angst vor einer möglichen Veruntreuung durch das Obergericht weigerte, diesem den Postaufgabebeleg und ein Schreiben der Post im Original einzureichen (Beschluss S. 2/3 E. 1/3 und I/5). Inwieweit das Bundesgericht in den Akten liegende Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hätte, ist nicht ersichtlich.

### **E. 4**

Nachdem die Gesuchstellerin ihre Behauptung, "unredliche und böartige Oberrichter" könnten den Erhalt einer Sendung leugnen, nicht einmal glaubhaft zu machen vermochte, ist von vornherein nicht ersichtlich, aus welchem Grund ein früherer Oberrichter am Urteil des Bundesgerichts nicht hätte mitwirken dürfen (Gesuch S. 2 mit Hinweis auf Art. 121 lit. a BGG ).

#### **E. 5**

Das Revisionsgesuch ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang sind die Gerichtskosten der Gesuchstellerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.